

<u>Anlage 3: Synopse BEABRi-L</u>		
<u>BEABRi-L in der Fassung vom 26.07.2006</u>	<u>BEBRi-L in der Fassung vom 16.12.2009</u>	<u>Begründung</u>
EINSTELLUNGS-, ANSTELLUNGS- UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR.....	EINSTELLUNGS- UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR....	Wegfall des Instituts der Anstellung.
<p><u>§ 1 Abs. 1</u>eine Note von 4,50 (bei 6 Notenstufen) in der Anstellungsprüfung.....</p> <p><u>§ 1 Abs.2</u> Eingestellt wird nach Laufbahnbefähigung als</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachlehrerin/Fachlehrer z.A., ▪ Realschullehrerin/Realschullehrer z.A., bzw. ▪ Studienrätin/Studienrat z.A. <p><u>II. Anstellung</u></p> <p><u>§ 2 Allgemeine Regelung</u> (1) Anstellungen erfolgen nach erfolgreicher Ableistung der für die einzelnen Laufbahnen vorgeschriebenen Probezeiten im Rahmen der besetzbaren Planstellen. Die Probezeit kann im Einzelfall bei Beamtinnen und Beamten mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gekürzt werden.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 wird angestellt, wer bei Einstellung das 32. Lebensjahr bereits vollendet hat oder während der Probezeit vollendet und sich seit der Einstellung mindestens 1 Jahr bewährt hat, keinesfalls jedoch vor Vollendung des 32. Lebensjahres.</p>	<p>....in der Laufbahnprüfung</p> <p>.....als</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachlehrerin/Fachlehrer, ▪ Realschullehrerin/Realschullehrer bzw. ▪ Studienrätin/Studienrat <p><u>II. Laufbahn</u></p> <p><u>§2</u> Entfällt</p>	<p>Umbenennung wegen Wegfall des Instituts der Anstellung.</p> <p>Wegfall des „z.A.“ durch den Wegfall des Instituts der Anstellung.</p> <p>Änderung der Überschrift wegen des Wegfalls des Instituts der Anstellung</p> <p>Wegfall des Instituts der Anstellung</p>

§ 3 Abs. 2

Die Anstellungsprüfungsnote.....

§ 4 Abs. 2

.....zurückzulegende Zeit (Wartezeit).....

§ 4 Abs. 3

Die Beförderungswartezeit (Abs. 2) rechnet ab dem Tag der Anstellung.

§ 5 2. Unterabsatz

Die Wartezeit

§ 6 Abs. 1

.....eine Mindestwartezeit....

§ 6 Abs. 2

Die Wartezeit.....

§ 7 Abs. 1

.....(Art. 9 BayDO).....

§ 7 Abs. 2

.....(Art. 10 Abs. 3 und Art. 11 BayDO)...

§ 7 Abs. 3

....., so sind solange Anstellungs- und Beförderungsentscheidungen....., ist über die Anstellung und Beförderung zu entscheiden.

*Achtung Übergangslösung:

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit ab dem Tag der Anstellung (§ 74 Abs. 1 Satz 1 LbV).

Die Note der Laufbahnprüfung.....

.....(Dienstzeit).....

Die Dienstzeit (Abs. 2) rechnet ab dem Zeitpunkt der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in der Laufbahngruppe (§ 12 Abs. 1 LbV). *

Die Dienstzeit...

.....eine Mindestdienstzeit.....

Die Dienstzeit.....

....(Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG).....

....(Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG).....

....., so sind solange Beförderungsentscheidungen....., ist über die Beförderung zu entscheiden.

Umbenennung wegen Wegfall der Anstellung.

Neue Formulierung der Wartezeit (§ 12 LbV)

Mit dem Wegfall des Instituts der Anstellung wurde auch der Berechnungsbeginn der Wartezeiten neu festgelegt. Redaktionelle Änderung der Rechtsgrundlage.

Neue Formulierung der Wartezeit (§ 12 LbV).

Neue Formulierung (siehe oben).

Neue Formulierung (siehe oben).

Redaktionelle Änderung. BayDO wurde durch das BayDG ersetzt (01.01.2006).

Redaktionelle Änderung. BayDO wurde durch das BayDG ersetzt (01.01.2006).

Wegfall des Instituts der Anstellung.

